

## Vorblatt

### Probleme:

Das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001 sowie das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, sehen vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der Errichtung sowie des Betriebes elektrischer Anlagen sowie bezüglich der Sicherheit und der Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel im Verordnungsweg besondere Vorschriften erlassen kann. Insbesondere kann er bestimmte technische Vorschriften als elektrotechnische Sicherheitsvorschriften verbindlich zur Anwendung festlegen und ferner jene technischen Vorschriften kundmachen (Elektrotechnik-Vorschriften), bei deren Anwendung davon ausgegangen werden kann, dass – wie bei Rechtsvorschriften der EU nach dem Neuen Konzept – die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 erfüllt sind.

In Wohnobjekten, die vermietet werden, soll zum Zeitpunkt einer neuerlichen Vermietung sicher gestellt sein, dass von bestehenden elektrischen Anlagen keine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht. Der in § 4 ETG 1992 normierte Bestandsschutz soll im Übrigen gewahrt bleiben.

Ferner wird die Niederspannungsgeräteverordnung 1995, BGBl. Nr. 51/1995, in Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG novelliert.

### Ziele:

Fortführung und Anpassung des Sicherheitsniveaus elektrischer Anlagen, welche im nationalen Bereich geregelt sind.

Dem Stand der Technik wird durch Aufnahme neuer Österreichischer Vorschriften für die Elektrotechnik sowie elektrotechnischer Österreichischer Normen in den Kreis der SNT-Vorschriften und durch Streichung inzwischen überholter SNT-Vorschriften Rechnung getragen.

### Inhalt:

Erlassung der Elektrotechnikverordnung 2009 und Novellierung der Niederspannungsgeräteverordnung 1995.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### – Finanzielle Auswirkungen:

Keine

#### – Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

#### – – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

#### — Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Gegenüber der derzeit geltenden Verordnung erfahren Erhebungsbereich und Erhebungsmerkmale keine Ausdehnung, es entstehen keine neuen Informationsverpflichtungen. Es entstehen damit keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen.

### Auswirkungen in umweltpolitischer insbesondere klimapolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

#### – Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene, die mit Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind, sowie Maßnahmen zur Umsetzung europäischen Rechtes in nationales Recht vor.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Österreichische Vorschriften für die Elektrotechnik sowie elektrotechnische Österreichische Normen sind in der Rechtsvorschrift, in der sie verbindlich erklärt werden, im Volltext abzdrukken. Dem wird in Anhang IV der veröffentlichten Fassung der ETV 2009 Rechnung getragen werden.